

scheinungen geleistet worden ist, es war v. K., dem allzu früh von uns gegangenen Meister der rechtlichen Volkskunde, vorbehalten, in seiner letzten, erst nach seinem Tode veröffentlichten Abhandlung die zahlreichen Zeugnisse über Urkundsmesser aus dem germanischen Kulturkreis einer vollständigen Sammlung und, soweit dies schon heute möglich ist, auch der Deutung zuzuführen. Doch macht das nur den ersten, allerdings besonders gewichtigen Teil der vorliegenden Schrift aus; ein zweiter Teil handelt vom Messer im Strafrecht, von der spiegelnden Strafe des Handdurchstechens und Sichel-selbst-Losreißen, vom Lösemesser, von Messerverboten und vom Messerstecken durch den Schinder. Die bei v. K. angeführten Fälle des Lösemessers lassen sich vielleicht noch vermehren. Wie mir Kollege Otto Harnisch mitteilt, wird im Museum der Stadt Brieg (Schlesien) ein sogenannter Haargalgen gezeigt; dem mit seinen Haaren in diesem Galgen eingespannten und aufgehängten Delinquenten wurde nach der Überlieferung eine stumpfe Sichel - diese steht sehr oft stellvertretend für das Messer - in die Hand gegeben, womit er sich losschneiden konnte. Im Schlußteil bringt v. K. weitere Zeugnisse über Messer in rechtlichen Zusammenhängen und im Aberglauben, über Messerwurf und Messerspiel. Wer den Reichtum dieser volkstümlichen Bilder auf sich hat wirken lassen, wer auch das wichtige methodische Prinzip der Untersuchung begriffen hat - gerade solche Forschungen über die Rolle einzelner Gegenstände im Rechtsleben tun der rechtlichen Volkskunde in ihrem gegenwärtigen Stande not -, der beugt sich nochmals mit Bewunderung vor dem Wissen und der Gestaltungskraft eines unvergeßlichen deutschen Gelehrten.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

Gerhard Müller, Der Umritt. Seine Stellung im deutschen Brauchtum (Arbeiten aus dem Institut f. Deutsche Volkskunde, Universität Tübingen, hg. v. G. Bebermeyer Bd. 3). Stuttgart 1941, Kohlhammer; 83 S. Die Schrift, der erste Teil eines Werkes, das „die Umritte umfassend darstellen soll“, bemüht sich um die Stoffausbreitung, während der künftige 2. Teil eine „Auswertung unter der heutigen Brauchtumsforschung besonders wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten“ vollziehen will (so das Vorwort). Nach Abgrenzung der Problemstellung und Rückschau auf die bisherige Umrittforschung werden, wesentlich gestützt auf Forschungen von G. Schierghofer, die besonderen Formen (S. 12 ff.) und die Träger (S. 43 ff.) des Umrittbrauchtums untersucht, wobei eine Trennung und zugleich eine Synthese von „Zielritt“ und „Flurritt“ versucht wird. Die Umritte sind trotz manchen burschenschaftlichen Zügen Gemeindegalt (S. 71). Die maßgebliche Verwendung des Pferdes, das Pferderennen als „formbestimmender Bestandteil“ (S. 30), das „kultbündische Brauchtum“ (S. 64) weisen auf germanischen Ursprung hin. Bestehen im Endergebnis keine Bedenken gegen die Anknüpfung an germanisches Brauchtum und gegen eine bloße Sinnwandlung unter christlichem Einfluß, so hat die Schrift nach Inhalt und Methode dem Historiker und Rechtshistoriker zumal doch nichts zu bieten. Völlig unzulässig ist, daß der Umritt aus dem größeren Zusammenhang des Umgangs gänzlich herausgerissen und daß sein rechtlicher Charakter (weit mehr als „reine Zweckbestimmung“ S. 21) als Akt der wiederholten Besitzergreifung und Besitzsicherung einfach übergangen ist. Ein Blick in die völlig vernach-